Satzung

der

Deutsche Gesellschaft für Angiologie -

Gesellschaft für Gefäßmedizin e.V. (DGA)

(Stand 16.10.2026)

§ 1
Name und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Angiologie, Gesellschaft für Gefäßmedizin e.V. (DGA)“ (nachfolgend die „Gesellschaft“ oder „DGA“).

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt/Main. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt eingetragen worden.

§ 2
Zweck

(1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wissenschaft und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem gesamten Gebiet der Gefäßmedizin. Die DGA dient der Verhütung und Bekämpfung von Gefäßkrankheiten in Klinik und Praxis. Hierzu dient auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Fachgesellschaften, Verbänden und Behörden. Besonderes Anliegen ist die Weiter- und Fortbildung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Veranstaltung einer jährlichen Tagung (Jahrestagung). Daneben richtet sie örtliche, regionale und überregionale Tagungen und Fortbildungskurse für Ärzte sowie Informationsveranstaltungen für Laienpublikum aus. Durch Öffentlichkeitsarbeit werden Patienten und Risikopersonen über Prävention, Diagnostik und Therapie von Gefäßerkrankungen informiert und aufgeklärt.
Werden Veranstaltungen dieser Art von anderen Veranstaltern als der DGA geplant, so können sie nach Zustimmung des Vorstandes in Zusammenarbeit mit der DGA bzw. mit Unterstützung durch die Gesellschaft durchgeführt werden. Die wissenschaftliche Bearbeitung von definierten Teilbereichen der Gefäßmedizin kann durch Sektionen erfolgen, die dem Vorstand unterstehen. Der Vorstand gibt den Sektionen eine Geschäftsordnung.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied können Ärzte oder Wissenschaftler werden, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit Gefäßmedizin beschäftigen. Aufnahmeanträge sind an den Geschäftsführer zu richten. Der Antrag bedarf der Befürwortung zweier Bürgen, die seit mindestens drei Jahren Mitglied der Gesellschaft sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Außerordentliches Mitglied können alle anderen natürlichen Personen werden sowie juristische Personen, bei denen es sich um gemeinnützige Vereinigungen oder gemeinnützige wissenschaftliche Gesellschaften handelt. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Im Übrigen entsprechen ihre Rechte denen der ordentlichen Mitglieder. Sie zahlen den für ordentliche Mitglieder beschlossenen Mitgliedsbeitrag. Sie können auf eigenen Antrag und mit Bürgschaft zweier ordentlicher Mitglieder, die seit mindestens drei Jahren Mitglied der Gesellschaft sind, durch den Vorstand aufgenommen werden. Angehörige medizinischer Assistenzberufe zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und benötigen die Befürwortung durch einen Bürgen.

(3) Förderndes Mitglied können Unternehmen mit Bezug zur Gefäßmedizin werden. Zwischen ihnen und der DGA wird eine individuelle Vereinbarung über die fördernde Mitgliedschaft und den durch das fördernde Mitglied zu leistenden Beitrag geschlossen. Fördernde Mitglieder entsenden jeweils einen Vertreter in das Kuratorium der DGA. In den anderen Organen der DGA sind die fördernden Mitglieder nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.

(4) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen innerhalb und außerhalb Deutschlands ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gefäßmedizin erworben haben. Ehrenmitglieder, die nicht auch ordentliche Mitglieder sind, sind zwar stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Vorschläge zur Ernennung sind mit Begründung unter Beifügung entsprechender Unterlagen dem Vorstand einzureichen. Auf Antrag des Vorstandes entscheiden Beirat und Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung.

(5) Zum korrespondierenden Mitglied können im Ausland lebende Ärzte oder Wissenschaftler, die sich praktisch oder wissenschaftlich mit Gefäßmedizin beschäftigen, ehrenhalber ernannt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Korrespondierende Mitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Vorschläge zur Ernennung sind mit Begründung unter Beifügung entsprechender Unterlagen dem Vorstand einzureichen. Auf Antrag des Vorstandes entscheiden Beirat und Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung.

(6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund in Einzelfällen Beiträge herabsetzen oder erlassen. In den Ruhestand getretene ordentliche Mitglieder bleiben auf Antrag ohne weitere Beitragspflicht ordentliche Mitglieder der Gesellschaft. Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.

§ 5
Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat;
- die ständigen Kommissionen;
- das Kuratorium

§ 6
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt, und zwar in der Regel im Zusammenhang mit der Jahrestagung der Gesellschaft. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten einzuberufen und zwar durch Rundschreiben an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft schriftlich mitgeteilte Anschrift (Datum des Postausgangs) oder per E-Mail an die letzte vom Mitglied der Gesellschaft per E-Mail oder schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse (Datum des E-Mail-Versands) oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsheft der Gesellschaft. Mit der Einladung ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 15% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Darüber hinaus können der Vorstand und der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (vgl. § 7 Abs. 2 der Satzung) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jeweils mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Eine Stimmabgabe im Vorfeld einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach §6 Abschnitt 8 ist nur unter Einhaltung der dort genannten Fristen möglich.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet. Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Monate vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und eine Begründung enthalten.

(4) Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung können 15% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(5) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ein anderes Verfahren bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag eine geheime Abstimmung beschlossen hat. Personalentscheidungen werden in geheimer Abstimmung getroffen; steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann, nachdem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat, offen abgestimmt werden. Für jede Personenwahl ist mit der Wahl eine eindeutige Entscheidung zu treffen. Wird in einer Wahl keine

einfache Mehrheit erzielt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Besteht in der Stichwahl erneute Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten. Handelt es sich bei der zu besetzenden Position um die eines Beisitzers einer Kommission, kann der Präsident auch entscheiden, dass die beiden Kandidaten der Stichwahl als Beisitzer zugelassen werden, so dass der Kommission für eine Amtszeit ein weiterer Beisitzer angehört. Beschlüsse, die die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder und/oder die Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(6) Änderungen der Satzung der Gesellschaft sind nur möglich, wenn die Satzungsänderung dem Gegenstande, nicht notwendig dem Inhalt nach, in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.

(7) Die Mitgliederversammlung hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes sowie des nach § 13 geprüften Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern;
- die Wahl der Mitglieder der ständigen Kommissionen;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(8) Der Vorstand kann festlegen, dass die Stimmabgabe für
- die Wahl von Vorstandsmitgliedern nach §7 und
- Mitgliedern der ständigen Kommission nach §9

im Vorfeld der Mitgliederversammlung erfolgen kann. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Fall elektronisch. Die Bekanntgabe, dass dieses Verfahren eingesetzt wird, muss sechs Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, im Falle von Personenwahlen zusammen mit der Bekanntgabe welche Positionen zur Wahl stehen und einem Aufruf zur Nominierung. Die Geschäftsstelle sammelt diese Nominierungen und erstellt die Wahllisten. Die sich ergebenden Listen werden zwei Monate vor der Mitgliederversammlung geschlossen. Die Möglichkeit der Stimmabgabe besteht sechs Wochen bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Sollte es zu einer Stichwahl kommen wird diese auf der Mitgliederversammlung entsprechend (5) durchgeführt. Auf der Mitgliederversammlung werden die Wahlergebnisse bekannt gegeben.

(9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Mitglied des Vorstandes, in der Regel vom Geschäftsführer, zu unterzeichnen ist.

§7
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten;
- dem vorherigen Präsidenten für ein Jahr nach dem Ende seiner Amtszeit;
- dem gewählten Präsidenten für ein Jahr vor Beginn seiner Amtszeit;
- dem Geschäftsführer;
- den Leitern der acht ständigen Kommissionen.

(2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer.

(3) Der Präsident wird von den Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Im Jahr vor Amtsantritt als Präsident ist der gewählte Präsident bereits Mitglied im Vorstand, und bleibt Vorstandsmitglied im Jahr nach Ablauf der Amtsperiode als Präsident. Die Wahl zum Präsidenten findet daher vor Amtsantritt als gewählter Präsident statt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Der Vorstand schlägt einen oder mehrere Kandidaten für das Amt des Präsidenten zur Wahl vor. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für das Amt des Präsidenten zu machen; sie müssen spätestens zwei Monate vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Vorschläge des Vorstands und der Mitglieder müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

(4) Der Geschäftsführer wird von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand schlägt einen oder mehrere Kandidaten für das Amt des Geschäftsführers zur Wahl vor. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Vorschläge für das Amt des Geschäftsführers zu machen; sie müssen spätestens zwei Monate vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Vorschläge des Vorstands und der Mitglieder müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden.

(5) Die Leiter der ständigen Kommissionen werden von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied außer Präsident und Geschäftsführer. Ein Kommissionsleiter darf nur einer Kommission vorsitzen.
Die Leiter der ständigen Kommissionen werden von den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine einmalige Wiederwahl in diese Funktion ist zulässig. Nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten in dieser Funktion ist eine unmittelbare Wiederwahl auf diesen Posten ausgeschlossen; eine Wahl auf eine andere Position innerhalb des Vorstands oder in den Beirat einer anderen Kommission bleibt hiervon unberührt.
Die Wahlvorschläge werden vom Vorstand und von den Mitgliedern gemacht und müssen spätestens drei Monate vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Aus Gründen der Kontinuität erfolgt die Wahl der Vorstandsmitglieder versetzt in folgendem Drei-Jahres-Turnus: In einem Jahr werden gewählt der Leiter der Kommission für Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung, der Leiter der Kommission für Gefäßmedizin im Krankenhaus und der Leiter der Kommission für Angiologische Rehabilitation und Konservative Therapie. Im darauffolgenden Jahr werden gewählt der Geschäftsführer, der Leiter der Kommission für Gefäßmedizin in der Niederlassung, der Leiter der Kommission für Leitlinien und Qualitätssicherung und der Leiter der Kommission für Interventionelle Angiologie. Im hierauf folgenden Jahr werden gewählt der Leiter der Kommission für Fort- und Weiterbildung und der Leiter der Kommission für interdisziplinäre Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

(7) Scheidet der Präsident während seiner Amtszeit aus, übernimmt bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung der frühere Präsident (im ersten Jahr der Amtszeit des Präsidenten) bzw. der gewählte Präsident (im zweiten Jahr der Amtszeit eines Präsidenten) kommissarisch die Rolle des Präsidenten.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, wählen die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit einen Vertreter für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.

(9) Der Präsident leitet die Gesellschaft. Er ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden und diesem berichtspflichtig. Zur Ausübung seiner Tätigkeit steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung.

(10) Der Geschäftsführer leitet die operativen Geschäfte der Gesellschaft. Insbesondere ist er für das Führen der Mitgliederdatei und für die Kontrolle der Finanzen der Gesellschaft verantwortlich. Zur Ausübung seiner Tätigkeit steht ihm die Geschäftsstelle zur Verfügung.

(11) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Geschäftsführer vertreten. Der Präsident und der Geschäftsführer sind jeweils befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft im Innenverhältnis obliegt dem Präsidenten und dem Geschäftsführer. Im Verhinderungsfalle sollen die Aufgaben des Präsidenten von dessen Vorgänger bzw. gewähltem Nachfolger, die Aufgaben des Geschäftsführers vom Präsidenten wahrgenommen werden.

(12) Der Vorstand berät in der Regel dreimal jährlich, davon einmal im Zusammenhang mit der Jahrestagung der Gesellschaft. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Präsidenten. Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes, in der Regel vom Geschäftsführer, zu unterzeichnen.

(13) Der Vorstand kann unabhängig von den ständigen Kommissionen Projektgruppen mit definierten und zeitlich begrenzten Aufgaben einsetzen. Der entsprechende Vorstandsbeschluss muss mit 2/3-Mehrheit gefasst werden.

(14) Die Preise der Gesellschaft, Forschungsstipendien und Sachbeihilfen werden nach Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit vergeben. Für die Preise und Stipendien ist eine angemessene Begutachtung erforderlich. Die Preise werden anlässlich der Jahrestagung überreicht.

(15) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Kongressgebühr der Jahrestagungen freigestellt und erhalten eine freie Übernachtung am Tagungsort. Mitgliedern des Vorstands darf eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

§ 8
Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus:
- dem Präsidenten;
- dem Geschäftsführer,
- den Mitgliedern der ständigen Kommissionen, die nicht Leiter der Kommission sind.

(2) Der Beirat berät den Vorstand. Er tritt zweimal im Jahr zusammen, davon einmal anlässlich der Jahrestagung. Die Sitzungen des Beirats können gemeinsam mit dem Vorstand abgehalten werden. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Beiratsmitglieder ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. Die Einladung zur Sitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegen dem Präsidenten. Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Präsidenten und von einem weiteren Mitglied des Beirats, bei gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand in der Regel vom Geschäftsführer, zu unterzeichnen.

(3) Der Beirat wählt gemeinsam mit dem Vorstand auf seiner Sitzung anlässlich der Jahrestagung der Gesellschaft den Präsidenten der Jahrestagung mit einfacher Mehrheit jeweils drei Jahre im Voraus, wobei der Präsident und der Geschäftsführer als Mitglieder beider Organe bei der Abstimmung jeweils nur eine Stimme haben. Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft kann bis spätestens vier Wochen vor der Jahrestagung der Gesellschaft schriftlich Vorschläge für die Wahl des Tagungspräsidenten beim Vorstand einreichen.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden von der Kongressgebühr der Jahrestagungen freigestellt und erhalten eine freie Übernachtung am Tagungsort. Mitgliedern des Beirats darf eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

§ 9
Die ständigen Kommissionen

(1) Die Gesellschaft bildet zur vertieften Bearbeitung zentraler Tätigkeitsfelder acht ständige Kommissionen:

- Kommission für Gefäßmedizin in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung;
- Kommission für Gefäßmedizin im Krankenhaus;
- Kommission für Gefäßmedizin in der Niederlassung;
- Kommission für Leitlinien und Qualitätssicherung;
- Kommission für Fort- und Weiterbildung;
- Kommission für interdisziplinäre Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit,
- Kommission für Interventionelle Angiologie.
- Kommission für Angiologische Rehabilitation und Konservative Therapie

(2) Jede ständige Kommission hat in der Regel drei Mitglieder, darunter einen Kommissionsleiter. Der Kommissionsleiter ist in dieser Eigenschaft Mitglied des Vorstands. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert drei Jahre. Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In jedem Jahr wird ein Mitglied neu gewählt.
Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl für dieselbe Kommission ist zulässig. Nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgenden Amtszeiten ist eine unmittelbare Wiederwahl in dieselbe Kommission ausgeschlossen. Eine Wahl in eine andere ständige Kommission des Beirats oder die Wahl in den Vorstand ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, benennt der Vorstand ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode.

(3) Die ständigen Kommissionen sind im Auftrag des Vorstandes tätig, der ihnen eine Geschäftsordnung gibt. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig. Der Präsident und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der ständigen Kommissionen ohne Stimmrecht teilnehmen. Zur Ausübung der Tätigkeit der Kommissionen steht diesen die Geschäftsstelle zur Verfügung.

(4) Die Kommissionen tagen nach Bedarf, in der Regel zweimal jährlich, davon einmal auf der Jahrestagung. Sie besitzen die Verpflichtung, Arbeitsaufträge des Vorstandes entsprechend ihrer Zuständigkeit zu bearbeiten. Zusätzlich sollen sie in ihrer Zuständigkeit liegende Themen und Probleme aufgreifen und bearbeiten. Die Beschlussfassung zu allen zu bearbeitenden Themen liegt beim Vorstand.

§ 10
Das Kuratorium

Das Kuratorium der DGA besteht aus den Vertretern der fördernden Mitglieder. Es berät den Vorstand und den Beirat der DGA bei der Verfolgung des Vereinszweckes.
Das Kuratorium gibt sich für seine Arbeit eine Geschäftsordnung.
Das Kuratorium kann Anträge zur Beschlussfassung durch den Vorstand stellen. Auf entsprechenden Antrag des Kuratoriums muss eine außerplanmäßige Vorstandssitzung der DGA einberufen werden.

§ 11
Die Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Tätigkeit der Organe der Gesellschaft steht die Geschäftsstelle zur Verfügung. Die Geschäftsstelle befindet sich in Berlin. Die Referenten der Geschäftsstelle sind Angestellte der Gesellschaft und arbeiten auf Weisung des Präsidenten und des Geschäftsführers. Sie sind diesen rechenschaftspflichtig. Ihre Tätigkeit regelt der Arbeitsvertrag.

§ 12
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Geschäftsführer der Gesellschaft; der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen;
- durch Streichung, wenn ein ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat; erfolgt die Zahlung nachträglich, so kann der Präsident die Wiederaufnahme ohne besondere Förmlichkeit, d.h. im Falle von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ohne erneute Befürwortung durch zwei Bürgen, im Falle von fördernden Mitgliedern ohne Abschluss einer neuen Vereinbarung, vornehmen;
- durch Ausschluss bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der ärztlichen Standesrechte, ferner auf begründeten Antrag, wenn ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder ihren Zielen zuwiderhandelt; zu diesem Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mit zweimonatiger Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu erklären; über diesen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit; gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet;
- durch den Tod oder durch die Auflösung der juristischen Person.

§ 13
Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte und die Finanzgebarung der Gesellschaft. Die Überprüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen. Über das Ergebnis der Überprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Mitgliederversammlung ist hierüber zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt alle drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 14
Auflösung

1) Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen an eine vom Vorstand zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr und die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Gesellschaftsorgane ist das Kalenderjahr.

§16
Übergangsregelung zu den Regelungen der Amtszeitbegrenzung in § 7 Abs. 5 und § 9 Abs. 2

1) Für alle am 01. Januar 2027 amtierenden Mitglieder des Vorstands (§ 7 Abs. 5) und des Beirats (§ 9 Abs. 2) beginnt die Zählung der zulässigen Amtszeiten neu. Die laufende Amtszeit gilt als erste Amtszeit im Sinne dieser Regelung. Vorherige Amtsperioden werden nicht angerechnet.
2) Diese Übergangsregel entfällt am 01. Januar 2033.